



Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa

Margarethner Straße 19, 2431 Enzersdorf an der Fischa
Telefon: 02230/8466 ♦ Fax: 02230/8466-22 ♦ e-mail: gemeinde@enzersdorf-fischa.gv.at

Förderung – „Wärmepumpen-/Biomasseanlagen“

Wie wird gefördert?

- Die Förderung basiert auf einem **einmaligen, nicht rückzahlbaren** Zuschuss.
- Neuerrichtungen von Wärmepumpenanlagen und Biomasseheizungen (Hackschnitzel- und Pelletsanlagen) mit automatischer Brennstoffzufuhr bei Eigenheimen sowie Wohnhäusern werden gefördert.
- Für die Anerkennung dieses Zuschusses müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.
- Dieser Zuschuss kann nur einmal pro Anlage gewährt werden und es besteht auch kein Rechtsanspruch auf die Gewährung.

Was wird gefördert?

Für folgende Maßnahmen kann ein Zuschuss zu den anerkannten Investitionskosten gewährt werden:

- | | |
|---|----------------|
| ○ Wärmepumpenanlagen zur Warmwasseraufbereitung | €300,00 |
| ○ Wärmepumpenanlagen für den monovalenten Heizbetrieb | €600,00 |
| ○ Hackschnitzel- bzw. Pelletsanlagen (mit automatischer Brennstoffzufuhr) | €600,00 |

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Zuschüsse können nur dann zuerkannt werden, wenn

- alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen und behördliche Bewilligungen eingeholt wurden
- die zu fördernde Anlage das Eigenheim versorgt
- sich der Antragsteller verpflichtet hat,
 - für eine Kontrolle der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit ohne Voranmeldung Zugang zur Anlage bzw. zum Objekt zu gewähren
 - für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen den bewilligten Zuschuss zurückzuzahlen

Antragsteller

Einen Antrag um Förderung können natürliche Personen, wie Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter, welche im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa ihren Hauptwohnsitz haben, einbringen.

Förderungsantrag

Das von der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa aufgelegte Antragsformular muss für die Einreichung der Förderung verwendet und inklusive aller erforderlichen Nachweise und Beilagen übermittelt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen bzw. Bestätigungen anzuschließen:

- Originalrechnungen und Originalzahlungsbelege (werden nach Prüfung retourniert)
- Bestätigung des ausführenden Unternehmens (Stempel und Unterschrift) über die fachgerechte Ausführung (Abnahmeprotokoll auf Antragsformular)

Genehmigung und Auszahlung des Zuschusses

Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen wird der Zuschuss durch den Gemeindevorstand genehmigt und nach Maßgabe der finanziellen Mittel zur Auszahlung gebracht.

Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Förderung „Wärmepumpen-/Biomasseanlagen“ treten mit 01. April 2011 in Kraft und gelten für alle ab 01.01.2011 eingebauten Anlagen.